Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 89 (1995)
Heft: 11

Artikel: Zur frauenpolitischen Europa-Diskussion
Autor: Schunter-Kleemann, Susanne
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-143937

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Susanne Schunter-Kleemann

Zur frauenpolitischen Europa-Diskussion

«Worum es in der heutigen Diskussion geht, ist ein Nachdenken über die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen von Demokratie in Europa unter Bedingungen kapitalistischer Weltwirtschaft. Es geht also weniger um Texte als um die sozioökonomischen Kontexte, um die Diskussion der Rahmenbedingungen einer europäischen Konstitution. Wir alle wissen, eine neue Verfassung schafft keine neue Wirklichkeit. Nur wenn es uns gelingt, Gegenpositionen zu markieren, haben wir vielleicht die Chance, einen gewissen Demokratisierungsdruck zu entwickeln. Gleichwohl gilt es im Auge zu behalten, dass Verfassungsfragen Machtfragen sind und Machtverhältnisse bekanntlich nicht über Verfassungsfragen verändert werden können.» – Mit diesen Worten hat Susanne Schunter-Kleemann, Dozentin für Sozial- und Politikwissenschaften an der Universität Bremen, das folgende Referat eingeleitet. Es fasst die frauenpolitische Debatte über Europa zusammen und geht exemplarisch auf die besondere Diskriminierung der Frauen in der – ohnehin schon menschenrechtswidrigen – Asyl- und Ausländerpolitik EU-Europas ein. Red.

Rahmenbedingungen einer Verfassungsdebatte

Die *Währungsturbulenzen* der letzten Monate sind nur vordergründig Resultat gigantischer Währungsspekulationen. Hinter den Kulissen wird die *hierarchische Neuordnung Europas* vorangetrieben. Das Konzept eines Kerneuropa wurde bereits in den 80er Jahren als hegemoniale deutsche Währungspolitik im Europäischen Währungssystem lanciert. Mit dem Maastrichter Vertrag wurde dieses Politikkonzept, das der Inflationsbekämpfung und der Freiheit der Kapitalbewegung höchste Priorität zu Lasten aller anderen wirtschaftspolitischen Ziele einräumt, fortgeschrieben.[1] Auch ein Kommentar der Pariser «Tribune» vom 9. März 1995 bestätigt eine solche Sichtweise: «Die Frage ist, wer von den wiederholten Währungskrisen der letzten Jahre profitiert?... Spekulanten manchmal. Die Bundesbank immer. Mit der Zeit hat man den Eindruck, dass die deutschen Währungshüter im Laufe der Krisen ihr Europa nach Wunsch entwerfen. Die Herren in Frankfurt, die ..., geschützt durch ihren Ruf eines strengen Währungsmanagements, vom Gewicht einer in Europa dominierenden Wirtschaft Gebrauch machen, schaffen ‹Schlag auf Schlag› einen harten Kern der Währungen, der sich nicht oder noch nicht als solcher zu erkennen gibt.»

Ganz offensichtlich steht die *Europäische Union am Scheideweg*. Immer mehr Länder drängen einerseits in die EU, andererseits treten ihre Krisen – nahezu auf allen Politikfeldern – immer deutlicher zutage. Im Angesicht der historisch einzigartigen Chance, ein geeintes und demokratisches Europa zu schaffen, erweist sich die Gemeinschaft der jetzt fünfzehn Staaten als ein Produkt des Kalten Krieges, deren Konstruktion antidemokratisch und instabil ist. Viele Rechnungen, die längst verjährt erschienen, müssen nun doch noch beglichen werden. Ganz offensichtlich hat die einseitige Konzentration auf das Projekt Binnenmarkt dazu geführt, dass soziale, demokratie-, aussen- und umweltpolitische Probleme, die jahrzehntelang vernachlässigt wurden, jetzt umso heftiger aufbrechen und ihre eigene unabweisbare Dynamik

entwickeln. Die bisher verfolgte Form der elitengeleiteten Integration hat sich als überaus kontraproduktiv und destruktiv erwiesen.

Im Unterschied zu Krisen der früheren EG, die im wesentlichen auf Interessengegensätzen zwischen Nationalstaaten beruhten, ist die heutige Krise vom Charakter her eine *Legitimationskrise*. Heute verlaufen die Spaltungslinien quer durch jede Gesellschaft, sie zeigen sich als Konflikt zwischen Volk und Regierung, sie kommen als Politik-, Parteien- und Europaverdrossenheit zum Ausdruck. Nicht zu Unrecht hat der scheidende Kommissionspräsident Delors resignativ festgestellt: «Die ganze Idee eines vereinten Europa droht auf der Strecke zu bleiben.»

Schliesslich sind wir konfrontiert mit der *Erosion der Regierungen* aller grösseren Staaten in Westeuropa. Die Politikvariante einer Renationalisierung, einer Rückkehr zum «heilen Nationalstaat» stellt heute keine Alternative dar, genausowenig wie eine Politik des «Weiter so», des einfachen Fortschreibens der alten Integrationslogik eine wirkliche Perspektive bietet. Der Zusammenhang der Krise der Gemeinschaft und der Krise der Nationalstaaten ist unabweisbar.

Ganz offensichtlich hat der Prozess der *Globalisierung* einerseits die nationalstaatlichen Steuerungsmöglichkeiten in Form wirtschafts- und sozialpolitischer Regulation erheblich eingeschränkt, sind Souveränitätsverluste nach aussen und Desintegrationsprozesse nach innen die Folge der weltweiten Expansion der *transnationalen Konzerne*.

Daneben scheinen aber auch die institutionellen Strukturen der EU selbst pathologische Politik-Ergebnisse zu begünstigen. Fritz Scharpf spricht von der «Politikverflechtungsfalle», die zu einer *Selbstblockade* der europäischen Organe, zu einer *Reformunfähigkeit* geführt habe und zu gefährlichen Stagnationsprozessen in verschiedenen Politikfeldern führen könne. Weil das Einstimmigkeitsprinzip im Ministerrat aufgrund der Eigeninteressen der Nationalstaaten hochgehalten werde, herrsche statt freiwilliger Zustimmung nun häufig institutioneller Zwang und anstatt zu optimaler Interessenverwirklichung komme es immer häufiger zur Privilegierung der gerade durch den Status quo begünstigten Minderheit.

In auf Dauer angelegten Entscheidungssystemen wie der EU, in denen es keine «Exit-Option» gebe oder wo diese mit extrem hohen Austrittskosten verbunden sei, bedeute *Nichteinigung* in wichtigen Politikfeldern immer häufiger die *Weitergeltung früherer Beschlüsse,* die angesichts der veränderten Rahmenbedingungen verheerende Folgen nach sich zögen, weil mangelnde Einstimmigkeit ja nicht die Rückkehr in einen Zustand ohne kollektive Regelung bedeute. Systeme der Politikverflechtung seien in doppelter Weise verwundbar. Die eigenständige Handlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten gehe verloren, gleichzeitig müssten diese mit dem Risiko leben, dass die grössere Gemeinschaft durch die Schwierigkeiten der Konsensbildung auf immer mehr Politikfeldern handlungsunfähig werde. Handlungsunfähigkeit könne zu einem Dauerzustand werden.[2] Das Magazin «Der Spiegel» (11/1993) diagnostiziert etwas pointierter «Europas langen Weg ins organisierte Chaos».

Die feministische Europa-Debatte

Vollziehen wir die feministische Debatte in den EG- und EFTA-Ländern in den letzten drei Jahren nach, dann stossen wir auf sechs miteinander verbundene Diskussionskomplexe, die kritisch gegenüber dem mit dem Maastrichter Vertrag beschleunigten Integrationsschub geltend gemacht werden:

– Es wird befürchtet, dass es mit den im EU-Vertrag vorgesehenen weiteren Kompetenzverlagerungen nach Brüssel zu einer unwiderruflichen *Verabschiedung der Demokratie* in Europa kommt.

– Es könnte zu einem «race to the bottom», einem sich wechselseitigen Unterbieten der Länder bei den Sozialleistungen, und dadurch zur *Unterminierung der wohlfahrtsstaatlichen Systeme* kommen.

– Es besteht die Gefahr, dass haushaltspolitische Handlungsmöglichkeiten der Regierungen durch die suprastaatliche Währungspolitik immer mehr eingeschränkt, dass also die nationalen Finanzhaushalte in einen *währungspolitischen Zangengriff* genommen werden.
– Daraus erwachsen hohe *Beschäftigungsrisiken* im allgemeinen und besonders für die im öffentlichen Sektor beschäftigten Frauen.
– Ein wichtiger Kritikpunkt ist schliesslich die intensivierte *militärische und polizeiliche Flankierung* der EU.
– Beklagt wird sodann der das EU-Projekt begleitende Verlust der demokratischen Öffentlichkeit und eine Tendenz zur *Gleichschaltung der Medien.*

Ziel der folgenden Überlegungen ist nicht eine «Politik des Unterschieds», die sich auf einen Separatismus durch zwei nach Geschlechtern getrennte Gesellschaften einrichtet, sondern der Versuch, in die europäische Verfassungsdebatte einige Wertmassstäbe einzubringen, die die *anderen Lebenserfahrungen* von Frauen reflektieren, insbesonders die vielfältigen Unrechtserfahrungen zur Sprache bringen. Die feministische Diskussion um Gleichheit und/oder Differenz zeigt, dass die Bezugnahme nur auf «Gleichheit» oder nur auf «Differenz» eine falsche Wahl bedeuten würde.

Das Pochen auf *Gleichberechtigung* macht überhaupt nur Sinn unter der *Prämisse der Verschiedenheit* der Menschen, also auch der Verschiedenheit von Männern und Frauen. Und natürlich gehen auch die Vertreterinnen der feministischen Differenztheorie unausgesprochen davon aus, dass die Differenzen auch unter Frauen nur unter der Voraussetzung der gleichen Berechtigung gelebt werden können. Insofern will ich hier auf dem Prinzip der Gleichberechtigung beharren, trotz oder gerade wegen aller Verschiedenheiten, es geht mir also um die «Gleichheit auch in der Differenz».

Die *Menschenrechtserklärung* der grossen bürgerlichen Revolution – diese Lektion haben wir gelernt – zielte keineswegs auf das gesamte Menschengeschlecht. Sie zielte nicht auf die farbigen Rassen, aber auch nicht auf das weibliche Geschlecht. Sie hatte nur den *weissen Mann* zum Adressaten. Frauen können sich mit ihren Forderungen nicht auf einen angeblich universellen Gehalt der Menschenrechte berufen. Gleichwohl müssen sie – und das ist das Paradoxon – an universellen Menschenrechten als Vision einer gerechten Ordnung und humaner Verhältnisse festhalten und auf die Einlösung der vorenthaltenen und einseitig interpretierten Freiheits- und Gleichheitsrechte pochen. Das bedeutet, dass wir a) die universellen Menschenrechte aus der Warte des weiblichen Geschlechts unter den veränderten Rahmenbedingungen neu interpretieren, b) für eine veränderte und erhebliche erweiterte Praxis von «Freiheit» und «Gleichheit» eintreten und c) angemessene rechtliche Strategien und politische Instrumente entwickeln, um das hierarchische Geschlechterverhältnis durch einen neuen Geschlechtervertrag abzulösen.

«Gleichheit und Freiheit» und die weiblichen Lebensrealitäten

Der nüchterne Blick auf die europäischen Vaterländer zeigt, dass das weibliche Geschlecht überall eine *diskriminierte Mehrheit* darstellt. Wie auch immer Frauen ihr Leben planen, im Beruf wie in der Familie stossen sie auf Benachteiligungsmuster, in denen unternehmerische Kalküls und patriarchalische Strukturen sehr erfinderisch zusammenwirken. In allen europäischen Marktwirtschaften sind Mechanismen der *geschlechtshierarchischen Arbeitsteilung* wirksam. Diese zeigen sich im Ausschluss aus allen wichtigen Machtpositionen, in der Arbeitsmarktspaltung nach Geschlecht und in der durchgängigen Einkommensdiskriminierung, so dass selbst einem grossen Teil der erwerbstätigen Frauen eine eigene Existenz- und Alterssicherung vorenthalten bleibt. Die *Feminisierung der Armut* schreitet in den EU-Mitgliedsländern scheinbar unaufhaltsam voran. Über 50 Millionen Bürgerinnen

und Bürger, aus dem Arbeitsleben Ausgegrenzte und ihre Familien, alte und alleinstehende Frauen, Asylbewerber und Migrantinnen machen das wachsende Heer der Armen in der EU aus.

Trotz dem Verbot der direkten und indirekten Diskriminierung im EU-Gleichbehandlungsrecht demonstrieren alle Mitgliedstaaten ein erstaunliches Beharrungsvermögen in bezug auf unterschiedliche Behandlung der Geschlechter im Beruf, beim Arbeitsentgelt, in den sozialen Sicherungssystemen. In der Tendenz haben die legislativen Reformen häufig den Effekt gehabt, dass die offenen Formen der Diskriminierung durch verschleierte abgelöst wurden, die rechtlich immer schwerer zu fassen sind. Zur zentralen Menschenrechtsfrage der Gewalt gegen Frauen haben sich die europäischen Organe bisher – sieht man von rechtsunverbindlichen Erklärungen des Europäischen Parlaments (EP) ab – abstinent verhalten. Es liegt auf der Hand, dass die zahlreichen Formen struktureller und personaler *Gewalt gegen Frauen* und deren Ausmass benannt und in die verfassungsrechtliche Diskussion aufgenommen werden müssen.

Ob sexueller Missbrauch, Vergewaltigung in der Ehe, Duldung von Frauenhandel und Pornographie, sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, erzwungene Mutterschaft durch Kriminalisierung der Abtreibung, Beschneidung und Verstümmelung – immer geht es um die Einklagung des elementaren *Rechts auf persönliche Unverletzbarkeit und Selbstbestimmung*. Gewalt gegen Frauen muss als Verbrechen gegen die Menschlichkeit Eingang in die internationale Politik finden. Es darf aber nicht bei der symbolischen Benennung sein Bewenden haben, vielmehr müssen geeignete strafrechtliche Instrumente, vor allem aber auch Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, um die gesellschaftlichen Grundstrukturen der Gewalt zu verändern.

Angesichts des verheerenden *frauenpolitischen «Roll-back»* in den mittel- und osteuropäischen Ländern nach dem Zusammenbruch der sozialistischen Systeme und angesichts der unübersehbaren Verschärfung der Geschlechter- und Konkurrenzkämpfe auch auf den süd- und nordeuropäischen Arbeitsmärkten stehen wir heute vor der Aufgabe, die im marktwirtschaftlichen Horizont entwickelte politische Kultur und die in sie eingebetteten Gleichberechtigungskonzepte erneut auf ihre Reichweite für die Gleichstellung der Geschlechter, für die Demokratisierung der Gesellschaft, für die Erhaltung einer natürlichen Umwelt und für den Frieden kritisch zu überprüfen.

Es liegt auf der Hand, dass Forderungen für die verschiedenen Bereiche der Diskriminierung von Frauen unterschiedlich aussehen müssen: Ich will hier exemplarisch auf einen Bereich einer neuen europäischen Verfassung und Politik etwas ausführlicher eingehen: die Verankerung eines die Frauenrechte berücksichtigenden Asyl- und Ausländerrechts.

Frauenrechte in der Asyl- und Ausländerpolitik

Wenn wir von den möglichen Wirkungen des Binnenmarktes und der EU sprechen, dann müssen wir in Rechnung stellen, dass die grosse Mehrzahl der in Europa lebenden Wanderarbeiterinnen aus Drittländern, die Bürgerkriegsflüchtlinge und Asylbewerberinnen erheblich schlechtere Lebensperspektiven haben als die mehr oder minder qualifiziert ausgebildeten Mitteleuropäerinnen. Sie werden von der proklamierten Binnenmarktöffnung überhaupt nicht profitieren. Sie müssen mit den *unsichersten Arbeitsplätzen* Vorlieb nehmen, wenn sie überhaupt eine bezahlte Tätigkeit in den Lücken des Arbeitsmarktes finden.

Der bisher ungelöste strukturelle Widerspruch der westlichen Demokratien, die sich auf die allgemeinen Menschenrechte berufen und gleichzeitig die «interne und externe Kolonisierung» organisieren, wird gegenwärtig auf europäischer Ebene verstärkt sichtbar. Wir sind Zeuginnen eines bedrohlichen geschichtlichen Vorgangs: der Begründung eines *Euro-Chauvinismus*.

Europa, bisher Bezeichnung eines Kontinents, wird unter unseren Augen umdefiniert zu einer neuen politischen Einheit. Die neue Grenzziehung hat zur Folge, dass in Europa lebende Menschen in *neue Klassen* mit unterschiedlichen Rechten eingeteilt werden. Öffnen sich die Grenzen für die Bürgerinnen und Bürger der EU-Staaten, so gelten für die Arbeitsmigrantinnen und -migranten aus Osteuropa, aus der Türkei oder aus Algerien weiterhin die Grenzen der Nation, auf die sich ihre Aufenthaltserlaubnis beschränkt. Ihre Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit wird beschränkt durch verschärfte nationale und europäische Ausländergesetze.

Die neue Mobilität der Arbeitskräfte wird bekanntlich als eine der *zentralen Grundfreiheiten* der EU ausgegeben. Faktisch wird die neue Bewegungsfreiheit das *Vorrecht einer Elite* von weissen EU-Staatsbürgerinnen und -Staatsbürgern. Was global schon vielfach zu beobachten ist, dass Nationalitäten nicht gleichgestellt, sondern hierarchisch geordnet sind, wird gegenwärtig auf europäischem Territorium mit verschiedenen Instrumenten – der Währungspolitik, dem Maastrichter Vertrag und dem Schengener Abkommen – vorangetrieben. *Nationalität wird zum Klassenstatus,* zum diskriminierenden Kriterium des bevorzugten Zugangs zu Aufenthalt, Arbeit und Bildung. Für die schon anwesenden Ausländerinnen und Ausländer ergibt sich eine Art *Apartheid,* eine beschränkte Bewegungsfreiheit innerhalb der Binnengrenzen. Keine der westlichen Zivilgesellschaften weist eine Gleichberechtigung aller Menschen innerhalb ihrer Grenzen auf: Klassensysteme, Rassismus und Sexismus strukturieren die ungleichen Rechte in den westlichen Demokratien. Was sich also abzeichnet, sind vielfältige Muster der Unterschichtung und eine extreme Polarisierung von Arm und Reich in Europa.

Bei der Diskussion von *Alternativen* will ich mich hier auch auf einige Überlegungen aus dem Umkreis des EP beziehen, die zur Verbesserung der Lage von Migrantinnen aus Drittländern und Asylbewerberinnen entwickelt wurden. Bereits im «Vetter-Bericht» des EG-Parlaments von 1988 waren die *Verschärfungen der Asylpraxis* in mehreren Mitgliedstaaten scharf kritisiert worden. Die erzwungene Unterbringung in Sammelunterkünften, längerfristige Arbeitsverbote und Beschränkungen der Bewegungsfreiheit dürften als «Verstösse gegen die Menschenwürde» nicht zugelassen werden, heisst es dort. Der in der Genfer Flüchtlingskonvention enthaltene *Flüchtlingsbegriff* wurde als *zu eng* erachtet, und es wurde gefordert ihn auf Personen, die wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung verfolgt werden, zu erweitern.[3]

Diskriminierung immigrierter Frauen

Frauenpolitisch wichtig ist der von der Europa-Abgeordneten Brigitte Heinrich im Namen des Ausschusses für die Rechte der Frau vorgelegte «Bericht über die Diskriminierung von immigrierten Frauen in Gesetzen und Rechtsvorschriften der Gemeinschaft», der als Entscheidungsunterlage für die Beschlussfassung des EP diente.[4] Die von ihr vorgelegte Expertise belegte, dass Frauen aus Drittländern ganz besonders *entwürdigenden Praktiken* ausgesetzt sind, wenn sie in Europa Arbeit oder Schutz vor Verfolgung suchen. Die in den Verfassungen der Mitgliedstaaten gegebenen Garantien über die Unverletzlichkeit der Person, des Schutzes der Privatsphäre, von Ehe und Familienleben würden gegenüber asylsuchenden Frauen grob missachtet. Folgende Sachverhalte wurden in dem Bericht gerügt:

1. Zahlreiche Einwanderungsvorschriften in EU-Staaten gehen implizit oder explizit von einem *traditionellen Rollenverständnis* aus, wonach der Mann als Haupternährer und Familienvorstand, die Frau als von ihm Abhängige betrachtet wird. Frauen werden faktisch als Anhängsel gesehen, die keine eigenen Rechte benötigen.
2. Die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Bestimmungen der Familienzusammenführung sind weitgehend auf Männer zugeschnitten. Das Recht auf gleiche Bil-

dungschancen, *Gleichbehandlung* im Beruf und in den Fragen der sozialen Sicherheit – so wie es die entsprechenden EG-Richtlinien vorschreiben – steht für Immigrantinnen bloss auf dem Papier.
3. Der aufenthaltsrechtliche Status von *nichtverheirateten immigrierten Frauen* oder Wanderarbeitnehmerinnen hängt weitgehend davon ab, ob sie *erwerbstätig* sein können. Dies wirkt sich häufig zu ihrem Nachteil aus, wenn sie arbeitslos werden oder ihren Arbeitsplatz aufgeben, um familiäre Verpflichtungen zu erfüllen.
4. Eine Vielzahl von Gesetzen auf dem Gebiet des Einwanderungs-, Aufenthalts- und Arbeitsrechts treibt Frauen in die *Illegalität* und in illegale Beschäftigungsverhältnisse, weil z.B. die Erteilung der Arbeitserlaubnis an eine *Mindeststundenarbeitszeit* geknüpft wird. Eine alleinstehende Frau mit Kindern hat dann so gut wie keine Chance, eine reguläre Arbeitserlaubnis zu erhalten.
5. Frauen sind in der Frage des Wohnungs- und des Unterhaltsnachweises besonders benachteiligt, weil sie aufgrund ihrer schwachen Position auf dem Arbeitsmarkt völlig *unzureichende Verdienste* haben.

Der «Heinrich-Bericht» mündet in die folgenden *zentralen Forderungen:*
– Nicht-EU-Bürgerinnen sind mit EU-Bürgerinnen im *Aufenthaltsrecht* gleichzustellen. Ihnen darf die Aufenthaltserlaubnis nicht entzogen werden, wenn sie arbeitslos werden, vorher aber schon einmal eine Arbeitserlaubnis besassen.
– Alle Frauen und Mädchen, die wegen *Verfolgung aufgrund ihres Geschlechts* Asyl suchen, müssen als Flüchtlinge anerkannt werden und eine Aufenthaltsberechtigung bekommen.
– Verlangt wurde ferner, dass Nicht-EU-Bürgerinnen generell ein von anderen Familienangehörigen (Ehegatten, Eltern) *unabhängiges Aufenthaltsrecht* erhalten. Die Regierungen der EU-Staaten wurden aufgefordert, unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass die Gesetze und Rechtsvorschriften, die den Aufenthalt immigrierter Frauen regeln, so geändert werden, dass das Recht auf Achtung des Familienlebens geschützt und die staatliche Einmischung in die persönlichen Beziehungen zwischen Ehegatten beseitigt wird.
– Schliesslich wurde der sofortige *Stop der Abschiebungen* immigrierter Frauen im Fall der Rückkehr des Ehemannes in seinen Herkunftsstaat, im Fall einer Trennung oder Scheidung der Ehegatten, im Fall von Krankheit, Inhaftierung oder Tod des Ehemannes oder im Fall des Bezugs von Sozialhilfe verlangt.

Auf dem Weg zu einem autoritären, repressiven Europa

Von Bemühungen, diese Forderungen umzusetzen und die menschenrechtswidrigen Praktiken gegenüber Immigrantinnen und Asylbewerbern zu ändern, ist in den letzten Jahren wenig zu hören. Es gibt heute kein EU-Land mehr, das nicht bereits die letzten Reste eines als liberal und humanitär zu bezeichnenden Asylrechts gekippt hätte. Insofern basieren die aktuell diskutierten Pläne zur weiteren Angleichung des Asylrechts auf EU-Ebene bereits auf einem äusserst restriktiven Niveau nationaler Vorschriften und Praktiken.

Eine vorwärtstreibende Rolle in der Abschottungspolitik spielte – unter erfahrener deutscher Anleitung – zunächst die Schengen-Gruppe. Das *«Schengener Abkommen»* ist kein EU-Vertrag, sondern ein ausserhalb der Gemeinschaftsorgane ausgehandeltes zwischenstaatliches Vertragswerk. Es war 1985 zunächst nur von der Bundesrepublik, Frankreich und den Benelux-Staaten abgeschlossen worden. Mittlerweile sind Italien, Spanien und Portugal beigetreten, andere europäische Staaten haben ihr «Interesse» angemeldet. Die dort zunächst vereinbarte Sichtvermerkspflicht, die Auflistung von Ländern, in denen ein *Einreisevisum* für die EU benötigt wird, ist bereits weitgehend umgesetzt worden.

Die gemeinsame Sichtvermerkspolitik soll Flüchtlingen unmöglich machen, bei Ablehnung des Asylantrags in einem EU-Land Aufnahme in einem anderen Land zu finden. Das Abkommen hat die Intensivie-

rung des Austauschs statistischer Daten, die gegenseitige Unterrichtung über neu entstehende Fluchtbewegungen und den Austausch von Informationen über die politische Lage in den sog. Herkunftsländern vorangetrieben. Über eine gemeinsame «Lagebeurteilung» wollen die am Schengener Abkommen beteiligten Staaten zu *einheitlichen Aufnahme- und Abschiebekriterien* kommen.

Um mehrere parallele Asylverfahren zu vermeiden, soll das Erstaufnahmeland allein für das Asylverfahren zuständig sein, was natürlich wiederum einen *Datenverbund* voraussetzt. Das entsprechende Schengener-Informationssystem (SIS), ein Sach- und Personalfahndungssystem mit einer Speicherkapazität von über 5,5 Mio. Datensätzen, ist bereits installiert. Das Schengener Abkommen bedeutet also praktisch, dass Reisende aus Drittländern genauestens kontrolliert werden, bevor sie die Grenzen der EU-Staaten überschreiten dürfen.

Der für die verschärfte Überprüfung nötige Zeitaufwand macht den *Flughäfen* «grosse Sorgen». In Frankfurt befürchtet man, dass das dortige Luftverkehrskreuz zeitweise funktionsunfähig werden könnte. Die stark aufgestockte Grenzpolizei wird künftig «spürbar neugieriger sein» (FAZ, 23.5.92). Sie könnte beispielsweise eine Asiatin, die über Frankfurt nach Portugal fliegt, ergänzend zur Prüfung des Reisedokuments, fragen, was der Zweck der Reise sei, wie lange der Aufenthalt dauere und ob die Touristin genügend Geld bei sich habe. Die Gültigkeit einer Kreditkarte würde vermerkt, und vielleicht würde telefonisch recherchiert, ob der Verwandte, der für den Aufenthalt angeblich finanziell aufkommt, tatsächlich existiert.

Die technischen Mittel, um alle diese Massnahmen elegant und reibungslos exekutieren zu können, sind auf den Weg gebracht. Geeinigt haben sich die Schengener Vertragsstaaten inzwischen auf die Schaffung eines einheitlich für alle EU-Länder verbindlichen Einreisevisums, das fälschungssicher und maschinenlesbar in Form eines Klebeettiketts eingeführt wird. Die Maschinenlesbarkeit verweist auf den EU-weiten Datenverbund, über den die so registrierten *Drittausländer jederzeit polizeilich* überwacht, kontrolliert und ermittelt werden können. Die Basis eines EU-weiten Ausländerzentralregisters ist geschaffen. Strittig ist nur noch die Frage der Aufteilung der Kosten des «Abschiebungsfonds»[5].

Die Umgehung der EU durch die Justiz- und Innenminister

Alle genannten Punkte sind wie gesagt in einem Staatsvertrag ausformuliert. Ein solcher Staatsvertrag zwischen den EU-Staaten mit völkerrechtlicher Verbindlichkeit war deshalb nötig, weil die Asylrechtsharmonisierung über eine EG-Richtlinie wegen der damit gegebenen parlamentarischen Diskussion und Öffentlichkeit nicht opportun erschien.[6] Eine besonders delikate Rolle spielt die *TREVI-Gruppe*. (TREVI steht für T = Terrorisme, R = Racisme, E = Extremisme, V = Violence, I = International.) Obwohl die oberste Ebene von den Justiz- und Innenministern der EU gebildet wird, hier praktisch eine völlige personelle Identität zum Ministerrat besteht, ist diese Gruppe selbst kein formelles EU-Organ, sondern ein multilaterales Gremium der Innen- und Justizminister und der Polizeistäbe. Diese Anlage als Parallelorganisation zum Ministerrat lässt es zu, dass die TREVI Beschlüsse von EU-weiter Bedeutung trifft, gewissermassen EU-Innenpolitik betreibt, aber trotzdem nicht der Kontrolle der Kommission und noch viel weniger des EP unterliegt.[7]

Es dürfte deutlich geworden sein, dass die «Harmonisierung des Asylrechts» gegenwärtig neben dem Bereich des «Terrorismus» eine Art *Vorreiterrolle* für den gesamten Bereich der *«inneren Sicherheit»* spielt. Gerade an den Flüchtlingen kann ohne grösseren innenpolitischen Widerstand die Diskriminierung und Ausgrenzung und die nahezu totale Verdatung durchgezogen werden. Es ist nicht einzusehen, warum die dann vorhandenen staatlichen Überwachungsinstrumente nicht

auch auf andere sensible Bereiche der «inneren Sicherheit» übertragbar sein sollten. Vor diesem Hintergrund stellt sich natürlich die Frage, was von den hehren Visionen eines «freien und demokratischen Europa» zu halten ist. Was gerade dabei ist, sich zu etablieren, ist ein autoritäres, repressives Europa. Eine EU, die vorzugsweise die hohen, deutschen Sicherheitsstandards auf ihre Fahnen geschrieben hat.

Widerstand gegen dieses «Europa nach dem Modell Deutschland» ist bisher kaum entwickelt, weil die repressive «Neuordnung der EU» weitgehend hinter verschlossenen Türen der Innenministerkonferenzen, der Interpol, der Polizeiexekutiven geplant wird, *vorbei an den nationalen Parlamenten und vorbei am Europäischen Parlament.* Den Gremien, die angeblich die öffentliche Kontrolle gewährleisten sollen, wurde nur das Alibi-Recht eingeräumt, einige Randdetails aus den Endergebnissen der polizeilichen Geheimplanungen zur Kenntnis zu nehmen.

Obwohl die völlig unzureichende Information des EP immer wieder beklagt wurde, hat sich an den «bewährten» Praktiken bis zum heutigen Tag nichts geändert: Es spricht für sich, dass das EP in einer Resolution vom 24.11. 1989 die Mitgliedstaaten von einer Unterzeichnung des Schengener Abkommens – wie auch des Dubliner Nachfolge-Abkommens – abzuhalten versuchte, da *erhebliche Bedenken gegen die beiden Abkommen* bestünden. Dort heisst es: «Das Folgeabkommen zum Schengener Vertrag ‹harmonisiert› insbesondere Menschen- und Bürgerrechte auf den niedrigsten gemeinsamen Standard herunter, während staatliche Eingriffsrechte auf dem höchsten gemeinsam erreichbaren Niveau einander angeglichen werden.»[8]

In einem Entschliessungsantrag der *linken Fraktionen* des EP vom 8. Juni 1990 heisst es noch eindringlicher:

«Unter Hinweis darauf, dass weder die nationalen Parlamente noch das Europäische Parlament in irgendeiner Weise an den Verhandlungen beteiligt wurden und am Schengener Abkommen, das ihnen zur Ratifizierung vorgelegt werden soll, auch keine Änderungen vornehmen können, beunruhigt darüber, dass durch das Schengener Zusatzprotokoll, insbesondere durch die Einrichtung des Schengener Informationssystems (SIS), welches die Privatsphäre der Bürger berührt, der Polizei unkontrollierbare Befugnisse erwachsen könnten..., ist (das EP) der Ansicht, dass der Inhalt dieser Konvention Gefahren für die individuellen Freiheiten birgt, und zwar durch den organisierten Austausch allgemeiner und individueller Informationen zwischen den Polizeibehörden...»[9]

Angesichts des bereits aufgebauten Fahndungs- und Überwachungspotentials dürfte allerdings dem Plan, Europa für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten zu schliessen, kaum noch etwas im Wege stehen. Die EG der «vier grossen Freiheiten» hat sich nach aussen mit dicken Mauern gepanzert, da sie sich als wirtschaftlich und politische Grossmacht offensichtlich gerade durch die Schwächsten am stärksten bedroht fühlt.

1 Vgl. Jörg Huffschmidt, Wem gehört Europa?, 2 Bde., Heilbronn 1994.
2 Fritz W. Scharpf, Optionen des Föderalismus in Deutschland und Europa, Frankfurt a.M./New York 1994, S. 29f.
3 H.O. Vetter, Ein Mensch wie Du und ich. Flüchtlinge in der EG, Bonn 1987.
4 Brigitte Heinrich, Bericht im Namen des Ausschusses für Rechte der Frau über die Diskriminierung von immigrierten Frauen in Gesetzen und Vorschriften der Gemeinschaft, Strassburg 1987.
5 E. Ohlms und D. Liehmann, «Harmonisiert» wurde durch das Asylrecht in dem Städtchen Schengen, Frankfurt am Main 1990, S. 65.
6 Peter Imbusch, Die Folgen des EG-Binnenmarktes für europäische und aussereuropäische Migranten, hg. von der Forschungsgruppe Europäische Gemeinschaft, Universität Marburg 1991, S. 37.
7 Imbusch, a.a.O., S. 36–37.
8 Drucksache des EP, 11/6096, 24.11.89.
9 Entschliessungsantrag zur Konvention über das Asylrecht und zum Schengener Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1990 und Sitzungsdokumente des EP, Dok.B. 3-1208/90 vom 11. Juni 1990.